

Biber

Zusammenfassung rechtliche Situation gesetzlicher Artenschutz

Der Biber (*Castor fiber*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) aa) und Nr. 14 Buchst. b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit Anhang IV, Buchst. a) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) **besonders und streng geschützt**.

Nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG kann das Landratsamt Augsburg von den Verboten des § 44 BNatSchG **Ausnahmen** zulassen, wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind. Als eine der Voraussetzungen in **§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG** ist die Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden genannt. Zweite Voraussetzung ist gem. § 45 Abs. 7, dass eine Ausnahme nur dann zugelassen werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Gem. **§ 2 Abs. 3 AAV** kann das Landratsamt auch erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen Maßnahmen nach Abs. 1 der AAV (u.a. das Töten von Bibern) zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. Dies setzt voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Bibers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Dies gilt nicht für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH-Gebiete).

Zudem sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen (Jahreszeit bzw. Lebenszyklus der Tiere, Vorgaben für den Fallenfang und dgl.) zu beachten.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in seinem Beschluss vom 13.02.2013, Au 2 S 13.143, zu einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO hinsichtlich einer Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen folgendes ausgeführt:

- Erhebliche wirtschaftliche Schäden können nur dann bejaht werden, wenn die Beachtung des artenschutzrechtlichen Verbots zu einer Verletzung des unionsrechtlich garantierten Eigentumsrechts führt (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 45 BNatSchG Rn. 20). **Der betreffende Gewerbebetrieb muss durch die Anforderungen des Artenschutzes schwer und unerträglich getroffen werden, obwohl der Betriebsinhaber alle Anstrengungen unternommen hat, dem entgegenzuwirken** (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 45 Rn. 14) (RNr. 33 des Beschlusses)
- Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung von Eigentum gemäß Art. 14 Abs. 2 GG. Durch Nutzungsverbote oder Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Naturschutzes werden keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen entzogen, sondern lediglich die Art und Weise der Nutzung von Eigentum näher geregelt (vgl. BVerwG, B.v. 17.1.2000 – 6 BN 2.99 – NVwZ-RR 2000, 339). **Die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist jedoch erst dann überschritten, wenn durch die Bestimmungen des Naturschutzes kein Raum mehr bleibt für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums.** (ebenfalls RNr. 33). 2

- Sofern Schäden an **landwirtschaftlichem Gerät durch Einbrechen** in den Boden geltend gemacht wurden, erreichen diese nicht die Schwelle zur Verletzung des Eigentumsrechts am landwirtschaftlichen Betrieb, da dieser durch die Beschädigung einer Maschine nicht schwer und unerträglich getroffen wird. Es muss dargelegt werden, dass der jeweilige Eigentümer alles unternommen hat, um diese Schädigungen zu vermeiden, **z.B. indem er einen Schutzstreifen zum Ufer hin brachlegt**. (vgl. RNr. 34). Sofern vom Antragsgegner Einbruchgefahren für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf Wiesen und Ackerflächen vorgetragen wurden, können diese primär nicht als Gefahr für die Gesundheit von Menschen angesehen werden, sondern regelmäßig (nur) als Eigentumsbeschädigung (RNr. 40).
- Hinsichtlich der **Vernässungen** von landwirtschaftlichen Flächen spricht viel dafür, dass noch kein erheblicher wirtschaftlicher Schaden im Sinne einer ernststen Beeinträchtigung des Betriebs eingetreten ist, wenn die betroffenen Landwirte bisher auf die Geltendmachung von Entschädigungen verzichtet haben. ...
- Die **Kosten der öffentlichen Hand für Präventivmaßnahmen** (Entfernung der Dammbauten) können ebenfalls keine erheblichen wirtschaftlichen Schäden begründen, da Kommunen in diesem Bereich nicht durch das Eigentumsgrundrecht geschützt sind, sondern in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben handeln. Vielmehr sind deren Belastungen lediglich bei der Frage der fehlenden Zumutbarkeit anderer Maßnahmen zu berücksichtigen (RNr. 36).
- Es ist durchaus denkbar, dass den Anliegern **Präventivmaßnahmen auch ohne Förderung zugemutet** werden können (z.B. Brachlegung eines Schutzstreifens). Die Fördermöglichkeit erweitert lediglich den Kreis der zumutbaren Maßnahmen.
- § 2 Abs. 3 AAV verlangt darüber hinaus, dass es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** für die zu bewältigende Situation gibt. Die AAV greift damit wieder die Terminologie der FFH-Richtlinie auf, während § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG von „zumutbaren Alternativen“ als Ausschlussgrund für eine Ausnahme spricht. Eine anderweitige zufriedenstellende Lösung ist dann gegeben, wenn die durch den Biber verursachten Schäden oder Gefahren auch auf andere Art und Weise vermieden werden können. In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass dann, wenn Präventivmaßnahmen möglich sind, diesen Vorrang vor dem Abschuss und Abfang der Tiere zukommt. Die Tötung der Biber darf lediglich als ultima ratio in Betracht gezogen werden (RNr. 41).

Aus den Ausführungen des Gerichts ergibt sich, dass die untere Naturschutzbehörde keine pauschale Abschussgenehmigung zur Reduzierung des Biberbestandes in einem Gemeindebereich erteilen kann. Zudem wäre eine generelle Bestandsreduzierung der Biberpopulation nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13.05.2013 ein Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben des FFH-Rechts. Eine Genehmigung für bestimmte Bereiche, in denen es keine andere zufriedenstellende Lösung bzw. zumutbare Alternativen gibt, ist jedoch bei einer entsprechenden Begründung möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Augsburg

– **Untere Naturschutzbehörde - Telefon 0821/3102-2226 oder 0176/45564346**

www.landkreis-augsburg.de/Leben im Landkreis/Naturschutz, Jagd und Fischerei/Naturschutz/Artenschutz/Biber

Stand: 05/2017